



Kopfläuse

- parasitäre Erkrankung -

Erreger: Kopflaus (Pediculus humanus capitis)

Vorkommen: weltweit

Inkubationszeit: existiert nicht

Symptome:

- Juckreiz
- insbesondere im Nacken und über den Ohren gerötete Stellen und Nissen (Eier in Eihüllen) an den Haaren
- durch Kratzen entstehen Entzündungen der Haut und Lymphknotenschwellungen
- die Kopflaus lebt im Kopfhaar, bei massivem Befall aber auch in Bart, Augenbrauen und Achselhaaren

Übertragung:

- meistens direkt von Mensch zu Mensch durch engen Kontakt
- selten indirekt über gemeinsam benutzte Gegenstände, z.B. nebeneinander hängende Mützen, Kissen, Haarbürsten, Fahrradhelme

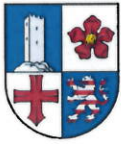
Ansteckungsdauer: solange bewegliche Läuse im Haar sind und noch keine adäquate Behandlung erfolgte

Prophylaxe:

- engen Kontakt zu Erkrankten vermeiden
- Läusekämme erst nach Reinigung mit heißer Seifenlösung für andere Personen benutzen
- alleinige Benutzung von Kämmen und Haarbürsten
- Reinigung von z.B. Haargummis in heißer Seifenlösung
- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Kleidung wechseln und waschen
- Gegenstände, die Kontakt zu Läusen gehabt haben können (z.B. Kopfbedeckungen, Schals), waschen oder drei Tage in Plastiksäcken aufbewahren

Therapie:

- Kombination von:
 - chemischen (geprüfte und anerkannte Mittel, z.B. permethrinhaltig)
 - mechanischen und physikalischen Prinzipien („nasses Auskämmen“ mit Haarpflegespülung und Läusekamm)



- Ablauf:
 - Tag 1: mit einem Insektizid behandeln und anschließend nass auskämmen
 - Tag 5: nass auskämmen
 - Tag 8,9,10: erneut mit Insektizid behandeln
 - Tag 13: Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
 - Tag 17: evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Impfung: keine

Meldepflicht: nach § 34 IfSG

- an das Gesundheitsamt
 - bei Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen
- an die Kindergemeinschaftseinrichtung:
 - bei Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch den Erkrankten bzw. durch die Eltern

Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen:

Besuchsverbot für Kinder bzw. Personal nach § 34 IfSG bei Erkrankung, bis eine korrekte Behandlung mit einem zugelassenen und wirksamen Mittel gegen Läuse erfolgte (Erstbehandlung). Eine zweite Behandlung nach 8-12 Tagen ist zusätzlich erforderlich.

Kontaktpersonen:

- Information der Eltern durch die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, wenn in der gleichen Gruppe oder Klasse eine Erkrankung vorliegt.
- mit engem Kontakt zu Erkrankten: Untersuchung auf Kopfläuse erforderlich, ggf. Therapie.

Bei Ansteckungsverdacht oder Symptomen sollten Sie Kontakt zu einem Arzt aufnehmen!

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Gesundheitsamt
Kettelerstr. 29
64646 Heppenheim

Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene

Tel.: 06252 - 15-5873 Frau Wattendorf
06252 - 15-5817 Herr Weiss
Fax.: 06252 - 15-5883
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-bergstrasse.de